Zur personellen Reichweite der Canones 627 u. 628

Von Dr. Alfons Fehringer SAC, Friedberg bei Augsburg

Zu den gesetzlichen Bestimmungen, die immer wieder Gegenstand der Diskussion werden, gehören die Normen über Mitglieder der Vollkommenheitsstände, die außerhalb ihres Verbandes zu einer kirchlichen Würde erhoben sind. Besonderen Antrieb zur Diskussion haben die Verhältnisse in den Missionen gegeben. Die Frage, die hier besprochen werden soll, kommt ebenfalls aus dem Missionsbereich.

I. DIE FRAGESTELLUNG

In einer der Propagandakongregation unterstellten Diözese hat der Bischof das Mitglied einer klösterlichen Gemeinschaft zum Delegat-Vikar (Vicarius delegatus) ernannt, dessen Position praktisch der des Generalvikars entspricht. Der Ernannte beansprucht nun die Vorrechte der cc. 627 und 628 mit der Begründung, er sei Ortsordinarius und könne deshalb nicht mehr der Zuständigkeit seiner Verbandsobern unterstehen. Er kann sich dabei auf so gewichtige Ordensrechtler wie F. X. Hecht SAC und S. Goyeneche CMF 1) stützen. Möglicherweise steht hinter dem Anspruch die Furcht, die klösterlichen Obern könnten mittels ihrer Aufsichtsrechte unangemessenen Einblick in die Kurialangelegenheiten oder sogar Einfluß auf die Amtsgeschäfte nehmen.

Die beanspruchten Vorrechte sehen für bestimmte Würdenträger, die aus den Vollkommenheitsständen kommen, Ausnahmen von den ordensrechtlich festgelegten Pflichten vor. Welche Würdenträger in den Genuß der Ausnahmen kommen, wird von den beiden Canones formal verschieden beantwortet. In c. 627 werden die Kardinäle und Bischöfe genannt. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Residenzial- oder Titularbischöfe handelt. Ihnen wird das Recht zugesprochen, selber zu entscheiden, welche klösterlichen Pflichten mit ihrem Amt vereinbar bzw. unvereinbar sind (c. 627 § 1) ²). Sie werden von der Zuständigkeit ihrer Obern befreit und kraft des Gehorsamsgelübdes einzig dem Papst unterstellt (c. 627 § 2).

Im Gegensatz dazu bezieht sich c. 628 mit seiner geänderten Formulierung auf Ordensleute, die zur bischöflichen oder einer anderen Würde außerhalb ihres Verbandes erhoben sind. Für sie wird das klösterliche Armutsrecht umgeformt und ihrer Stellung angepaßt. Würdenträger, die durch

¹⁾ vgl. CpR 35 (1954) 58; Goyeneche, Quaestiones Canonicae de iure Religiosorum II, Neapel 1955, S. 92. Eine Begründung für die Einbeziehung des Generalvikars wird indes nicht gegeben.

²⁾ vgl. im Gegensatz dazu die Formulierung des c. 630 § 1, die dem Pfarrer aus einem klösterlichen Verband dieses Recht nicht verleiht; ausführlich in Fehringer, Die Klosterpfarrei, Paderborn 1958, S. 112 f.

die Profeß eigentumsunfähig geworden sind, erhalten mit ihrer Erhebung Gebrauch, Nutznießung und Verwaltung derjenigen Vermögensrechte, die nach Übertragung der Würde ihnen zufallen. Die Eigentumsunfähigkeit bleibt mit Ausnahme der Kardinäle erhalten (vgl. c. 628 n. 1 mit c. 239 § 1 n. 19). Diejenigen Würdenträger, die durch die Profeß ihre Eigentumsfähigkeit nicht verloren haben, gewinnen Gebrauch, Nutznießung und Verwaltung ihres bisherigen Eigentums zurück. Was ihnen nach der Erhebung zufällt, erwerben sie ohne Einschränkung (c. 628 n. 2).

Der Anspruch des Delegatvikars wirft also in Anlehnung an die angeführten Bestimmungen die folgenden Fragen auf:

- 1. Bestimmt der Delegatvikar bzw. der Generalvikar in gleicher Weise wie der Kardinal und Bischof, welche Profeßpflichten mit seinem Amt vereinbar sind und welche unvereinbar sind (c. 627 § 1)?
- 2. Ist der Generalvikar und der Deligatvikar in gleicher Weise wie der Kardinal und Bischof der Zuständigkeit seiner Verbandsobern entzogen und kraft des Gehorsamsgelübdes einzig dem Papst unterstellt (c. 627 § 2)?
- 3. Besitzt der Delegatvikar bzw. Generalvikar die gleichen Vermögensrechte wie die Religiosen, die zu bischöflicher oder sonstiger Würde außerhalb des Verbandes erhoben sind (c. 628)?

II. DER VON DEN SONDERGESETZEN BETROFFENE PERSONENKREIS

Ob der Anspruch des Delegatvikars zu bejahen ist, entscheidet sich an der Frage, welchen Personenkreis die unterschiedlichen Formulierungen der cc. 627 und 628 erfassen.

1. Auslegungsregeln

Zur Klärung müssen zunächst einige Auslegungsregeln in die Erinnerung zurückgerufen werden.

- a) Die Bestimmungen über die zu einer kirchlichen Würde erhobenen Ordensleute sind leges speciales zu dem für alle Ordensleute geltenden Recht. Sie entziehen eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern der Vollkommenheitsstände der Dominativgewalt bzw. der Jurisdiktion der Verbandsobern und ändern für sie das für alle geltende Armutsrecht. Als Gesetze aber, die Ausnahmen zu anderen Normen festlegen, müssen sie eng ausgelegt werden (vgl. c. 19).
- b) Die unterschiedlichen Formulierungen der beiden Canones geben Anlaß zu Unklarheiten. Zu ihrer Klärung muß zunächst der Wortsinn zugrunde gelegt werden, wie er im Text und Kontext enthalten ist. Die weitere Aufhellung geschieht durch den Rückgriff auf Parallelstellen, auf Zustandekommen und Zweck des Gesetzes und die Absicht des Gesetzgebers (vgl. c. 17).

c) Eventuelle Lücken in den beiden Gesetzen sind durch Normen zu ergänzen, die für ähnliche Fälle gesetzt sind, durch entsprechende Anwendung der allgemeinen Rechtsprinzipien, aus der Praxis der römischen Kurie und der übereinstimmenden Lehre der Kanonistik (c. 20).

2. Die personelle Reichweite des c. 627

In c. 627 werden nur die Kardinäle und Bischöfe genannt, denen das Ausnahmerecht gewährt wird. Nicht angeführt werden die Oberhirten ohne Bischofsweihe, z. B. die Apostolischen Präfekten, die Obern einer selbständigen Mission, einer gefreiten Prälatur oder Abtei, obwohl bei diesen Ämtern weitgehend die gleiche Situation gegeben ist 3). Wie die Diözesanbischöfe verwalten sie ein Amt des weltgeistlichen Bereichs mit gleicher Jurisdiktion und in unmittelbarer Abhängigkeit vom Hl. Stuhl. Wie diese sind sie nur an seine Weisungen gebunden und nicht an die Weisungen eines kirchlichen Obern unterhalb des Hl. Stuhles. Man kann daher in ihrem Fall von einer Gesetzeslücke sprechen und in Übereinstimmung mit c. 20 auf sie die Bestimmungen für die Bischöfe anwenden. Ein Einwand dagegen könnte aus der Pflicht zur strengen Interpretation erhoben werden, da ja c. 627 eine lex specialis ist und eng ausgelegt werden muß. Dieser Einwand wird entkräftet durch eine Erklärung des Papstes Benedikt XV. vom 2. 12. 1920 4). Sie dehnte den Geltungsbereich des c. 627 § 2 ausdrücklich auf die Apostolischen Präfekten ohne Bischofsweihe aus. Die Erklärung wurde zwar nie authentisch promulgiert 5) und hat deshalb keine eigentliche gesetzliche Geltung (vgl. c. 17 § 2). Sie ist aber eine Bestätigung der Argumentation aus der Ähnlichkeit des Verhältnisses, muß als Praxis des Hl. Stuhles betrachtet werden und ist zum Allgemeingut der Autoren geworden.

3. Die personelle Reichweite des c. 628

Der c. 628 ist dem Wortlaut nach unbestimmter und umfassender als c. 627. Er hat die die Wendung: "Religiosus ad dignitatem episcopalem vel ad aliam extra propriam religionem evectus." Zunächst werden die Kardinäle nicht ausdrücklich erwähnt. Daß sie aber dennoch von der Bestimmung erfaßt werden, ergibt sich neben anderen Überlegungen aus dem Verweis auf c. 239 § 1 n. 19 (c. 628 n. 1 in fine), der von den Kardinälen handelt. Andererseits werden im Gegensatz zu c. 627 außer der bischöflichen Würde noch andere Dignitäten außerhalb des eigenen Verbandes erwähnt.

³⁾ vgl. Krimmel, Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute, Paderborn 1957, S. 96 f.

⁴⁾ berichtet in Vermeersch-Creusen, Epitome I. C., 7. Aufl., S. 597; von dort wird sie von den meisten Autoren übernommen;

⁵⁾ Sartori, Enchiridion Canonicum, 9. Aufl., S. 131;

Welche Würden außerhalb des eigenen klösterlichen Verbandes sind gemeint? Der Canon selbst gibt einen ersten Hinweis. Er erwähnt im sachlichen Teil neben dem Episcopus residentialis den Apostolischen Vikar und Präfekten. Sie sind von dem Gesetz betroffen, gleichgültig ob sie die Bischofsweihe besitzen oder nicht: Ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus. Da die Obern einer selbständigen Mission oder einer gefreiten Prälatur aber in der gleichen Situation sind, gelten auch für sie die geänderten Armutsbestimmungen. Sie sind ja in gleicher Weise Oberhirten in unmittelbarer Abhängigkeit vom Hl. Stuhl wie der Apostolische Präfekt.

Es könnte noch auf weitere kirchliche Würdenträger hingewiesen werden, auf die die Bestimmung zutrifft, etwa die Päpstlichen Legaten, Päpstlichen Visitatoren und eine Reihe kurialer Prälaten. Ihre Sonderstellung ist aber meist aus der speziell erlassenen Instruktion bzw. aus besonderen Gesetzen zu entnehmen ⁶). Sie können deshalb hier außer Betracht bleiben.

4. Vergleich zwischen c. 627 und 628

Trotz der verschiedenen Formulierungen muß den cc. 627 und 628 die gleiche personelle Reichweite zugesprochen werden. In beiden Fällen werden die Amtsträger erfaßt, die eine oberhirtliche Funktion in unmittelbarer Abhängigkeit vom Hl. Stuhl ausüben und keinem Obern unterhalb des Hl. Stuhles untergeordnet sind, die also lediglich dem Hl. Stuhl Rechenschaft schuldig sind. Weil sie in ihrer Tätigkeit unmittelbar dem Hl. Stuhl unterstehen, ist auch die Unabhängigkeit von den innerklösterlichen Obern angemessen und notwendig. Sie soll verhindern, daß diese über den klösterlichen Gehorsam oder die klösterliche Armut Einfluß auf die Amtsführung nehmen und soll sicherstellen, daß die Amtsträger nur im Namen und in der Autorität der Kirche ihr Amt verwalten 7).

III. DIE SONDERBESTIMMUNGEN UND DER GENERALVIKAR BZW. DER DELEGATVIKAR

Bei der Prüfung, ob die Sonderbestimmungen der cc. 627 f. auf den Generalvikar und den Delegatvikar angewendet werden müssen, kann eine formalrechtliche und eine sachliche Wertung gegeben werden.

1. Formalrechtliche Wertung

Nach den vorausgehenden Ausführungen bezieht sich der Gesetzestext der cc. 627 f. nur auf oberhirtliche Amtsträger, die ihr Amt in unmittelbarer Abhängigkeit vom Hl. Stuhl ausüben. Aus dem Wortlaut ist nicht erkennbar, daß auch Oberhirten einzubeziehen sind, die zwischengeordneten Stel-

⁶⁾ Pius XI., Const. "Ad incrementum" vom 15. 8. 1934, in AAS 26 (1934) 497—522; Krimmel, Rechtsstellung 97;

⁷⁾ vgl. SC Prop., Instr. v. 8. 12. 1929, in AAS 22 (1930) 111—115;

len unterstehen, wie der Generalvikar und der Delegatvikar. Auch der Gesetzeszweck läßt diese Ausdehnung nicht zu. Dieser besteht offensichtlich darin, Träger von Oberhirtengewalt, die direkt dem Hl. Stuhl verantwortlich sind, der Einflußnahme untergeordneter Instanzen zu entziehen. Dies trifft nicht beim Generalvikar und Delegatvikar zu, die deshalb eine ganz andere Rechtsposition haben als der Apostolische Präfekt oder der Obere einer selbständigen Mission ohne Bischofsweihe. Der Grundsatz der lex lata in similibus (c. 20) kann daher nicht auf sie angewandt werden. Dagegen spricht auch die Pflicht zur engen Auslegung der Sondergesetze (c. 19). Ebenso eindeutig spricht der Kontext gegen die Einbeziehung von Generalvikar und Delegatvikar. Nach c. 626 § 1 darf nämlich ein Religiose zu einem Amt, das mit dem klösterlichen Stand unvereinbar ist, nur mit Erlaubnis des Hl. Stuhles erhoben werden. Wenn aber Generalvikar und Delegatvikar vom klösterlichen Gehorsams- und Armutsrecht befreit wären, müßten beide Ämter als unvereinbar mit dem klösterlichen Stand gelten und ihre Übertragung könnte nur durch den Hl. Stuhl oder mit seiner Genehmigung erfolgen. Diese Praxis ist aber nirgends erkennbar. In Verbänden, deren Profeßformel die Verpflichtung enthält, keine kirchlichen Würden anzunehmen, wäre bei Unvereinbarkeit außerdem noch die besondere Dispens des Papstes notwendig (c. 626 § 3).

2. Sachliche Wertung

Das Fehlen besonderer Bestimmungen für den Generalvikar und Delegatvikar aus klösterlichen Verbänden erfordert auch sachlich keinen Rückgriff auf die Rechtsstellung von Oberhirten, die unmittelbar dem Hl. Stuhl unterstellt sind. Die ungehinderte Amtsführung kann auf andere Weise gesichert werden. Es genügt die analoge Anwendung der Bestimmungen über den Pfarrer aus klösterlichem bzw. klosterähnlichem Verband (cc. 630 f.).

a) C. 630 § 1 sichert beim Pfarrer den Vorrang der Amtspflichten vor den Satzungspflichten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bischof und klösterlichem Obern, ob eine konkrete Satzungspflicht die Amtsführung behindert, muß das Urteil des Verbandsobern vor dem Urteil des Ortsoberhirten zurücktreten. Der Grund für diese Regelung besteht darin, daß die Pfarramtspflichten grundsätzlich den Vorrang vor den Satzungspflichten besitzen und die Vermutung zu ihren Gunsten spricht ⁸). Diese Regel gilt um so mehr beim Generalvikar, da er ja viel stärker von den konkreten Weisungen des Ortsoberhirten abhängig ist.

b) Wenn die Bestimmungen der cc. 630 f. auf den Generalvikar und Delegatvikar angewandt werden, besitzt der Verbandsobere ein Überwachungsrecht (c. 631 § 2). Dies bietet jedoch keinerlei Anlaß zu Befürchtungen

⁸⁾ vgl. cc. 609 § 3; 631 § 2; Fehringer, Klosterpfarrei 113;

wegen einer unbefugten Einmischung oder Einsicht in die Kurialangelegenheiten. Es kann daraus nämlich kein Eingriffs- und Visitationsrecht im Amtsbereich des Generalvikars und des Delegatvikars abgeleitet werden. Denn bereits beim Pfarrer sind den klösterlichen Obern enge Grenzen gesetzt. Einem Pfarrer kann z. B. der innerklösterliche Obere keine positiven Weisungen über Seelsorgsmittel und Seelsorgsmethoden geben. Er kann keinen Einblick in die pfarrlichen Dokumente, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen verlangen oder sich darüber Rechenschaft geben lassen. In der Überwachung der Amtsführung ist er mehr auf zufällige Beobachtungen angewiesen. Die positive Überwachung der Amtsführung des Pfarrers steht einzig den kirchlichen Obern des diözesanen Bereichs zu ⁹). Um so weniger kann der klösterliche Obere Eingriffsrechte oder Einblicke in den Geschäftsbereich des Generalvikars beanspruchen.

c) Eine Diskussion der Frage, ob die Armutsbestimmungen der Satzungen für Generalvikar und Delegatvikar nicht anwendbar seien, erübrigt sich. Das Amt erfordert keine Sonderregelung im Sinne des c. 628.

⁹⁾ Fehringer, Klosterpfarrei 113.